



Referat 31 - Handreichung Nr. 3:

Zur Bedeutung und zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens in Prüfungsangelegenheiten

Stand: April 2019 (Erstfassung Februar 2011)

Die Handreichungen des Referates 31 - Qualität und Recht dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung gliedert sich in fünf Teile:

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Allgemeines zum Widerspruch | 2 |
| 1.1 | Der Verwaltungsakt | 2 |
| 1.2 | Die Bedeutung des Widerspruchsverfahrens..... | 2 |
| 1.3 | Der Ablauf des Widerspruchsverfahrens im Überblick..... | 2 |
| 2. | Das Widerspruchsverfahren im Einzelnen | 3 |
| 2.1 | Der Widerspruch..... | 3 |
| 2.2 | Die Wirkung des Widerspruchs..... | 6 |
| 2.3 | Die Prüfung des Widerspruchs durch den Prüfungsausschuss..... | 6 |
| 3. | Die Prüfung des Widerspruchs durch den Widerspruchsausschuss | 10 |
| 3.1 | Bildung des Widerspruchsausschusses Besonderheiten der Prüfungsart | 10 |
| 3.2 | Verfahren Besonderheiten des Prüfungsverfahrens | 10 |
| 4. | Kosten des Widerspruchsverfahrens | 11 |
| 5. | Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid | 11 |

Diese Handreichung des Referats 31 - Qualität und Recht soll den Fakultäten eine Orientierung über die Bedeutung und den Ablauf des Widerspruchsverfahrens in Prüfungsangelegenheiten geben.

1. Allgemeines zum Widerspruch

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Promovierende und Habilitierende können sich im Widerspruchsverfahren gegen Einzelfallentscheidungen der Universität (sog. Verwaltungsakte) wenden.

1.1 Der Verwaltungsakt

Der Widerspruch kann nur gegen solche Maßnahmen der Behörde eingelegt werden, die Verwaltungsakte darstellen. Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen zielt.

➤ *Beispiele: Ablehnende Entscheidung zu einem Härtefallantrag; negativer Bescheid zu einem Fristverlängerungsantrag; Verweigerung der Genehmigung des Rücktritts; Bescheid über die Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen; Entscheidung über die Feststellung einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes; Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen (bestanden / nicht bestanden).*

➤ *Keine Verwaltungsakte sind hingegen: die Note/Punkte einer Prüfungsleistung; die Mitteilung über die Nichtabhilfe des Prüfungsausschusses in einem laufenden Widerspruchsverfahren.*

1.2 Die Bedeutung des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren dient dazu, Verwaltungsakte, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind, noch einmal verwaltungsintern auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern.

Die Widersprechenden können ohne Einschaltung der Gerichte die Aufhebung eines sie belastenden Verwaltungsakts (Anfechtungswiderspruch) bzw. unter Aufhebung des belastenden Verwaltungsakts den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts (Verpflichtungswiderspruch) erreichen.

1.3 Der Ablauf des Widerspruchsverfahrens im Überblick

Das Widerspruchsverfahren wird mit der Einlegung des Widerspruchs eingeleitet (näheres dazu unter 2.1).

Der Widerspruch ist ein förmlicher Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte. Er ist bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat - hier der Prüfungsausschuss - binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen.

Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch unter Aufhebung der belastenden Entscheidung abhelfen; anderenfalls muss er den Widerspruch dem Widerspruchsausschuss vorlegen.

Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid, mit welchem entweder der Verwaltungsakt aufgehoben bzw. der begehrte Verwaltungsakt erlassen oder der Widerspruch zurückgewiesen wird. (Näheres dazu unter 2.3 und 2.4)

2. Das Widerspruchsverfahren im Einzelnen

2.1 Der Widerspruch

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der Beschwerden bzw. dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

2.1.1 Form

Der Widerspruch muss entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde eingelegt werden.

a) Schriftlich

Die Schriftform wird gewahrt durch eine Einlegung

- per eigenhändig unterschriebenem Brief,
- durch Telegramm,
- per Telefax, wenn das Originalschriftstück (Telefaxvorlage) unterschrieben ist.

Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

b) Mündlich zur Niederschrift bei der Behörde

Mündlich zur Niederschrift bedeutet, dass die Widersprechende bzw. der Widersprechende in der Behörde den Widerspruch mündlich formuliert, woraufhin eine zur Entgegennahme befugte Person diese Erklärung schriftlich niederlegt und unterschreibt. Die Widersprechende bzw. der Widersprechende muss dieses Schriftstück unterzeichnen.

c) Begründung

Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Prüfling sich gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung wendet. Hier muss sie bzw. er konkret darlegen, in welchen Punkten die Prüfungsleistung Bewertungsfehler aufweist. Eine pauschale Rüge als „zu streng“ o.ä. reicht nicht.

In allen anderen Fällen kann der bzw. dem Widersprechenden aber geraten werden, eine Widerspruchsbegründung einzureichen, damit ihre bzw. seine Interessen ausreichend gewahrt werden.

2.1.2 Behörde, bei der der Widerspruch einzulegen ist

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die den Bescheid, gegen den vorgegangen werden soll, erlassen hat. Diese können die Widersprechenden in der Regel dem Briefkopf bzw. der Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsakts entnehmen. Bei Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten ist der jeweilige Prüfungsausschuss der richtige Adressat.

2.1.3 Frist

Grundsätzlich ist der Widerspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb der Frist bei der den Bescheid erlassenden Stelle eingegangen sein. Die rechtzeitige Absendung genügt nicht.

a) Zeitpunkt der Bekanntgabe

Für die Berechnung der Monatsfrist maßgebliches Ereignis (fristauslösendes Ereignis) ist die Bekanntgabe.

Ein mündlicher Verwaltungsakt ist in dem Moment bekannt gegeben, in dem sein Inhalt der Betroffenen bzw. dem Betroffenen von der zuständigen Stelle mitgeteilt wird.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (gesetzliche Fiktion). Geht er tatsächlich früher zu, ist dies unerheblich. Tag der Bekanntgabe ist trotzdem der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Geht der Verwaltungsakt allerdings tatsächlich später zu, so ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

Hat die Behörde eine förmliche Zustellung (hierzu wird geraten) mittels Postzustellungsurkunde, Übergabeeinschreibens oder Einschreibens mit Rückschein gewählt, gilt Folgendes: Erfolgt die Zustellung per Postzustellungsurkunde wird grundsätzlich mit Übergabe des zuzustellenden Dokuments an die Adressatin bzw. den Adressaten zugestellt. Im Falle der Zustellung mittels Übergabeeinschreibens gilt das Dokument als am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post zugestellt (gesetzliche Fiktion). Wiederum ist eine tatsächlich frühere Zustellung unerheblich; bei tatsächlich späterer Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Wird per Einschreiben mit Rückschein zugestellt, gilt die Zustellung an dem Tage als bewirkt, den der Rückschein angibt.

b) Fristberechnung

Die Monatsfrist **beginnt** am Tag nach der Bekanntgabe zu laufen. Sie **endet** mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Tag der Bekanntgabe entspricht.

➤ *Beispiel: Der Verwaltungsakt wird der Studentin bzw. dem Studenten am 4.1.2011 bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am 5.1.2011 zu laufen und endet mit Ablauf des 4.2.2011.*

Fällt das so berechnete Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, wird das Fristende auf den nächsten Werktag verlegt.

➤ *Beispiel: Der Verwaltungsakt wird der Studentin bzw. dem Studenten am 22.3.2011 bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am 23.3.2011 zu laufen und endet grundsätzlich am 22.4.2011. Da dieser Tag jedoch ein gesetzlicher Feiertag (Karfreitag) ist, wird das Fristende auf den nächsten Werktag verlegt. Die Frist endet damit am Dienstag, den 26.4.2011.*

c) Geltung der Jahresfrist

Fehlt dem Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung vollständig (z. B. weil der Verwaltungsakt mündlich erlassen oder im schriftlichen Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung schlicht vergessen wurde) oder wird sie unrichtig erteilt, gilt eine Jahresfrist zur Einlegung des Widerspruchs ab Bekanntgabe.

Eine ordnungsgemäße, die Monatsfrist auslösende Rechtsbehelfsbelehrung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Widerspruchs als statthaften Rechtsbehelf,
- den Namen und den Sitz der Behörde, bei der der Widerspruch zu erheben ist sowie
- die einzuhaltende Monatsfrist.

➤ **Beispiel für eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs ..., Anschrift ..., Widerspruch erheben.“

Für die Berechnung der Jahresfrist bei nicht vorhandener bzw. fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung gelten die unter (b) gemachten Ausführungen entsprechend.

Es wird empfohlen, darüber hinaus einen Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens aufzunehmen.

d) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wurde die Widerspruchsfrist ohne eigenes Verschulden der Widersprechenden versäumt, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

Die bzw. der Widersprechende muss dazu

- **unverschuldet die Widerspruchsfrist versäumt haben,**

Dies ist dann der Fall, wenn sie bzw. er die Nichteinhaltung weder selbst verschuldet, noch ihr bzw. ihm ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist.

➤ *Beispiele:*

Die Studentin bzw. der Student wird kurz vor Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Auto angefahren und muss einige Wochen stationär im Krankenhaus behandelt werden.

Die stets zuverlässige und in regelmäßigen Abständen stichprobenartig kontrollierte Anwaltsgehilfin des Rechtsanwalts, der die Studentin bzw. den Studenten vertritt, verliert auf dem Weg zum Briefkasten unbemerkt das den Widerspruch enthaltende Schreiben des Rechtsanwalts, welches bei Einwurf fristwahrend eingegangen wäre. Der Studentin bzw. dem Studenten selbst kann kein eigenes Verschulden vorgeworfen werden. Auch ist ihm kein fremdes Verschulden seines Rechtsanwalts zurechenbar, da diesem ebenso wenig ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann. Der Rechtsanwalt hat seine zuverlässig arbeitende Anwaltsgehilfin ordnungsgemäß überwacht, so dass ihm kein Organisationsverschulden zur Last fällt.

- die Wiedereinsetzung **innerhalb von zwei Wochen** nach Wegfall des Hinderungsgrundes **beantragen,**
- **den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen** nach Wegfall des Hinderungsgrundes **einlegen** und

Ist dies geschehen, kann die Verwaltungsbehörde die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag von Amts wegen gewähren.

- die Tatsachen zur Begründung des Antrags **glaubhaft machen.**

Letzteres muss nicht zwingend bei der Antragsstellung geschehen, sondern kann auch noch im Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung erfolgen. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Ausschuss.

2.2 Die Wirkung des Widerspruchs

Erhebt die bzw. der Betroffene Widerspruch, hat dieser grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt).

Die Vollziehung des Verwaltungsakts, gegen den Widerspruch eingelegt worden ist, wird gehemmt, d.h. der Verwaltungsakt braucht von der Adressatin bzw. dem Adressaten solange nicht befolgt zu werden und die Behörde darf ihn solange nicht zwangsweise durchsetzen, bis eine Entscheidung über den Widerspruch gefallen ist.

Die bzw. der Studierende darf deshalb sein Studium fortsetzen, auch wenn sie bzw. er gegen einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Widerspruch eingelegt hat. An dieser Stelle dürfen Prüfungsleistungen „**unter Vorbehalt**“ erbracht werden. Solche Prüfungsleistungen gelten aber als nicht unternommen, wenn der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen bestandskräftig wird. Er ist bestandskräftig, wenn kein Widerspruchs- und Klageverfahren mehr möglich ist.

2.3 Die Prüfung des Widerspruchs durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss prüft anhand der jeweils gültigen Prüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und dem Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG), ob er dem Widerspruch abhilft.

Er hilft dem Widerspruch ab, soweit er ihn für zulässig und begründet hält. In diesem Fall ergeht ein **Abhilfebescheid** an die Widersprechenden, mit dem der Ausgangsbescheid aufgehoben oder geändert wird. In aller Regel bedarf dieser Bescheid keiner Begründung.

Gemäß Art 19 Absatz 4 GG besteht die **Verpflichtung, Prüfungsentscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen**.

Lediglich bei „**prüfungsspezifischen Wertungen**“ verbleibt der Prüfungsbehörde ein die gerichtliche Kontrolle einschränkender Beurteilungsspielraum. Dieser beruht auf den persönlichen Erfahrungen der Prüferin bzw. des Prüfers. Nur diese können das Verhältnis zwischen der Schwierigkeit einer Aufgabenstellung und den Maßstäben, die bei der Bewertung anzulegen sind, vergleichen und herstellen. Dieser Beurteilungsspielraum ist so weitreichend, dass eine Bewertung nur auf folgende Fehler überprüft werden darf:

- Nicht-Beachtung maßgeblicher Vorschriften, z.B. Fristverlängerung bei Abschlussarbeiten,
- Ausgehen von einem unrichtigen Sachverhalt,
- Verkennung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze etwa, wenn gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, der Stand der Praxis und die Anforderungen des angestrebten Berufes bei der Leistungsbewertung missachtet werden oder wenn im Vergleich zu anderen Prüfungsarbeiten zu demselben Thema nicht die gleichen Kriterien und Maßstäbe zugrunde gelegt werden oder wenn keine unvoreingenommene Würdigung der einzelnen Prüfungsleistung ohne Ansehen der Person stattfindet,
- Anstellen von sachfremden Erwägungen (Willkürverbot).

Der Prüfungsausschuss muss feststellen, ob die Bewertung in sich schlüssig und nachvollziehbar ist, ob sie den Anforderungen rationaler Abwägungen nicht widerspricht und nicht als sachfremd oder willkürlich anzusehen ist.

Hierfür muss er vorab eine Stellungnahme von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer zu den Kritikpunkten des Prüflings an der Bewertung einholen.

Kommt der Prüfungsausschuss dann z.B. zu dem Ergebnis, dass eine Bewertung fehlerhaft war, gibt es die Möglichkeit der Korrektur oder Neubewertung. Das heißt aber nicht, dass auch die Prüferin bzw. der Prüfer ausgewechselt werden müsste.

Etwas Anderes gilt nur, wenn eine Besorgnis zur **Befangenheit** besteht. Dabei muss es sich um konkrete Tatsachen handeln, die einer Nachprüfung zugänglich sind. Das subjektive Empfinden „ungerecht behandelt“ worden zu sein, reicht nicht aus.

Ein Anspruch der bzw. des Studierenden kann sich aber auch aus der **Selbstbindung der Verwaltung** (Prüfungsbehörde) ergeben. Sind gleichgelagerte Fälle in der Vergangenheit immer auf dieselbe Weise gelöst worden, hat auch die Widerspruchsführerin bzw. der Widerspruchsführer einen Anspruch auf diese Lösung. Nur bei rechtswidriger Verwaltungspraxis scheidet ein solcher Anspruch aus. Regelungen einer Prüfungsordnung können also nicht durch eine gegenteilige Praxis „ausgehobelt“ werden. Es besteht kein Anspruch auf Gleichheit im Unrecht. D.h. rechtmäßig behandelte Studierende können nicht verlangen, ebenso (fehlerhaft) behandelt zu werden, wie rechtswidrig begünstigte Kommilitonen.

➤ *Beispiele, in denen Vertrauen in die Verwaltungspraxis entstehen kann: Änderung der Prüfungsbedingungen oder -praxis, erbrachte Prüfungsleistungen auf Basis einer unwirksamen Prüfungsordnung, Wiederholung von Prüfungen, Rücknahme einer rechtswidrigen, aber begünstigenden Prüfungsentscheidung, fehlerhafte Zulassung zur Prüfung.*

Die Prüfungsbehörde kann selbstverständlich ihre Praxis ändern. Dies ist aber nicht von einem auf den anderen Tag möglich. Die Studierenden müssen sich - vor allem auf belastende - Änderungen, einstellen können. Dies kann am besten durch entsprechende Ausnahme- oder Übergangsbestimmungen in der Prüfungsordnung oder den Fachspezifischen Bestimmungen gewährleistet werden.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens obliegen jeweils der unterliegenden Partei. Die öffentlichen am jeweiligen Widerspruchsverfahren beteiligten Stellen erheben über den Widerspruchsbescheid hinaus keine eigenen Kosten.

Ist ein Widerspruch erfolgreich, so ist bei anwaltlicher Vertretung der Widersprechenden auf Antrag über die **Frage der Notwendigkeit der rechtlichen Vertretung** zu befinden. Diese Entscheidung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei teilweiser Abhilfe trifft der Prüfungsausschuss keine Kostenentscheidung. Diese bleibt dem Widerspruchsausschuss vorbehalten.

In einzelnen Fällen kann auch ein **Vergleich** zwischen Widerspruchsführer/in und Prüfungsausschuss geschlossen werden, um das Widerspruchsverfahren zu beenden. Besonders bei atypischen Konstellationen oder Vertrauensschutz (siehe oben) kann mit einem Vergleich ein Ergebnis erzielt werden, dass beide Parteien zufrieden stellt. Wichtig ist hier, dass alle Absprachen, die getroffen werden, auch im Vergleich schriftlich festgehalten werden.

➤ **Bei der Formulierung eines solchen Vergleiches sind Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 gerne behilflich.**

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch **nicht ab**, werden folgende Schritte notwendig:

Die **Widersprechenden werden durch den Prüfungsausschuss** darüber **informiert**, dass der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abgeholfen hat und dieser nun dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Der Prüfungsausschuss nennt den Widersprechenden die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner beim Widerspruchsausschuss. Den [Vorsitz des Widerspruchsausschuss](#) in Prüfungsangelegenheiten hat stets eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Referats 31 - Qualität und Recht inne, die bzw. der über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

Die **Prüfungsakte** wird auf ihre **Vollständigkeit kontrolliert**. Sie enthält alle für die Entscheidung des Widerspruchsausschusses maßgeblichen Unterlagen. Dies sind insbesondere:

- Anträge von Studierenden auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt von Prüfungen, Verlängerung von Fristen, als Härtefall, Nachteilsausgleich (mit Nachweisen)
- Ausgangsbescheid
- Prüfungsarbeiten (soweit diese den Studierenden nicht dokumentiert zurückgegeben werden)
- Gutachten der Prüfenden zur Bewertung der Prüfungsleistung
- Berechnung der Prüfungsergebnisse
- Notenbescheinigungen bzw. Seminarscheine, falls nicht in STiNE
- Kopien von Leistungsübersichten
- Protokoll und Stellungnahmen bei Täuschungsversuch
- Widerspruch
- Stellungnahmen der Prüfenden zum Widerspruch (bei Bewertungsfragen)
- Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses
- Prüfungsprotokolle (bei mündlichen Prüfungen)
- einschlägige Prüfungsordnung und Fachspezifische Bestimmung
- zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- Abgabeschreiben an den Widerspruchsausschuss mit einschlägiger Rechtsgrundlage aus der Prüfungsordnung und/oder den FSB sowie Begründung der Nichtabhilfe und Mitteilung an den Studierenden
- Zustellungsurkunden oder Datum der Versendung mit normaler Post
- persönliche Daten der bzw. des Widersprechenden (Name; Anschrift; Geburtstag und -ort; Matrikelnummer; Immatrikulationszeitpunkt, Anzahl der Prüfungsversuche, Leistungspunktekonto)
- ggf. Schreiben eines Rechtsanwalts inkl. Vollmacht (Die Vollmacht muss genau den Gegenstand ausweisen, für den der Anwalt beauftragt wurde. Allgemein „Studium“ reicht nicht aus)
- Vermerk über Akteneinsicht

Der Prüfungsausschuss fertigt eine vollständige **Kopie der Prüfungsakte** an. Das **Original** wird danach **an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet**. Die Kopie der Akte verbleibt beim Prüfungsausschuss.

Von sämtlichen **Schreiben**, die nach Weiterleitung der Akte beim Prüfungsausschuss eingehen, werden Kopien gefertigt und die Schreiben anschließend im **Original** an den Widerspruchsausschuss **weitergeleitet**.

Begehren die Widersprechenden bzw. deren Rechtsbeistand noch vor Weiterleitung an den Widerspruchsausschuss **Akteneinsicht**, wird diese **unter Aufsicht gewährt**. Sie muss mit Namen der einsehenden Person, Datum und Uhrzeit **dokumentiert** werden. Der Widerspruchsausschuss wird über die erfolgte Akteneinsicht informiert.

Gegen eine Gebühr von 0,50 € gemäß Ziffer 11.1.1 der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421) pro Seite können für die einsehenden Person schwarz-weiß Kopien erstellt werden.

Farbkopien kosten gemäß Ziffer 11.1.2.1 der gleichen Gebührenordnung 0,80 €. Handschriftliche Abschriften sind kostenlos.

Fotografieren per Kamera oder Handy ist nicht gestattet.

Die entrichtete Gebühr ist auf dem Sammel-PST-Konto der jeweiligen Fakultät (Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat 71) einzuzahlen.

Soweit eine Einzahlung von Bargeld vor Ort nicht möglich ist, muss eine Rechnung geschrieben werden, die das Einzahlungskonto ausweist und eine Abschrift an die Buchhaltung weiterge- reicht werden.

Rechtsanwälte beantragen auch oft die Überlassung der Originalakte für z.B. 3 x 24 Stunden oder die Zusendung eines vollständigen Aktenauszugs in Kopie. Beides muss nicht gewährt werden. Die Anwälte können darauf verwiesen werden, dass eine Akteneinsicht nur in den Räumen z.B. des Studienbüros erfolgen kann. Wenn der Anwalt bei dieser Gelegenheit über die Akte diskutieren möchte, braucht darauf gleichfalls nicht eingegangen zu werden. Die Einwände des Anwalts sollten aber notiert werden, damit sie später überprüft werden können.

Abschluss der Widerspruchsbearbeitung sollte in der Fakultät möglichst innerhalb von 3 Monaten erfolgen, da andernfalls der Widersprechende Klage vor dem Verwaltungsgericht wegen Untätigkeit erheben kann.

3. Die Prüfung des Widerspruchs durch den Widerspruchsausschuss

3.1 Bildung des Widerspruchsausschusses

Gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten der Widerspruchsausschuss.

Ihm gehören an:

- ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt, das den Vorsitz führt. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Es kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung ist, allein entscheiden.
- eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Die bzw. der Vorsitzende nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbHG wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HmbHG werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt (gemäß § 99 Absatz 2 Satz 1 HmbHG Professoren und Professorinnen alle 2 Jahre, Studierende jedes Jahr). Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

3.2 Verfahren

Der Widerspruchsausschuss prüft, ob der Widerspruch zulässig und begründet ist.

Insoweit er **zulässig und begründet** ist, wird dem Widerspruch stattgegeben. Die Widersprechenden werden über die Aufhebung des angegriffenen Bescheides und die weiteren Folgen unterrichtet.

Ist der Widerspruch **unzulässig und/oder unbegründet**, wird der Widerspruch kostenpflichtig zurückgewiesen. Den Widersprechenden wird dann ein entsprechender Widerspruchsbescheid zu gestellt.

Der Widerspruchsausschuss informiert den Prüfungsausschuss über seine jeweilige Entscheidung.

Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für zulässig und begründet, ordnet er an, dass ggf. schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen oder andere Prüfer/innen zu bestellen sind.

4. Kosten des Widerspruchsverfahrens

Der Widerspruchsbescheid enthält eine Entscheidung darüber, wer grundsätzlich die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat (sog. Kostengrundentscheidung). Die eigentliche Festsetzung der Kosten der Höhe nach erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsverfahren.

Ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid, so müssen die Widersprechenden die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen. Wird dem Widerspruch stattgegeben, dann trägt die Behörde die Kosten.

Obsiegen und unterliegen die Widersprechenden und die Behörde jeweils nur teilweise, werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.

Die Kosten für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren liegen gemäß Ziffer 4 der Anlage der „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Universität Hamburg vom 22. März 2017“ zwischen 25,00 € und 450,00 €.

Der Widerspruch kann bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides jederzeit kostenfrei zurückgenommen werden.

5. Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid

Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid können die Widersprechenden innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertor-damm 4, 20099 Hamburg erheben.

Darüber werden die Widersprechenden im Widerspruchsbescheid belehrt. Erfolgt die Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Klage binnen eines Jahres ab Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

Bleibt der Widerspruchsausschuss hingegen über drei Monate seit Einlegung des Widerspruchs untätig, können die Widersprechenden, ohne weiter auf einen Widerspruchsbescheid warten zu müssen, Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben (sog. Untätigkeitsklage).

Das Referat 31 – Qualität und Recht vertritt die Universität im Falle einer Klage vor dem Verwaltungsgericht. Der Prüfungsausschuss wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats über Stand und/oder Abschluss des gerichtlichen Verfahrens informiert.